

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Studien- und Prüfungsordnung für den Kontaktstudienlehrgang „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“

Aufgrund von § 31 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen am 30.04.2008 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Kontaktstudienlehrgang „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte, Zulassungsvoraussetzungen, den Verlauf, die Prüfung sowie die Zertifizierung des Kontaktstudienlehrgangs „Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“.

(2) Der Studienlehrgang wird durch die Fakultät I Management und Recht der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg angeboten.

§ 2 Ziele und Gegenstand

Gegenstand des Studienlehrgangs ist die fachwissenschaftliche Einführung in das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen. Die teilnehmenden Personen werden befähigt, im Rahmen der Umstellung auf das Neue Haushalts- und Rechnungswesen die Bewertung des Infrastrukturvermögens vorzunehmen, eine Eröffnungsbilanz sowie einen Ergebnis- und Finanzhaushalt aufzustellen und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die teilnehmenden Personen sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst vorweisen können. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Studienlehrgangs.

§ 4 Lehrinhalte

Der Studienlehrgang umfasst folgende Themen:

- Einführung in die Grundbegriffe des betrieblichen Rechnungswesens (optional)

- Wesen des Ressourcenverbrauchskonzepts
- Eröffnungsbilanz
- Vermögensbewertung
- Haushaltsplanung
- Haushaltsvollzug
- Kommunale Buchführung
- Jahresabschluss

§ 5 Organisation

(1) Der Studienlehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt. Er kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Gesamtumfang beträgt 42 Präsenzstunden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienlehrgangs trägt der Studiengangleiter / die Studiengangleiterin. Die Lehrgangsleitung wird auf Vorschlag der Fakultät von dem Rektor / der Rektorin bestellt.

(2) Für die Teilnahme an dem Studienlehrgang wird ein Entgelt erhoben.

§ 6 Prüfung

(1) Am Ende des Studienlehrgangs findet eine mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums von 10-minütiger Dauer statt. In dem Kolloquium soll der Nachweis erbracht werden, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Regelungen des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens anwenden kann. Die Prüfung wird von einer prüfenden Person in Gegenwart eines Beisitzers / einer Beisitzerin abgenommen.

(2) Das Prüfungsergebnis lautet entweder „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Prüfung kann im nächsten Semester einmal wiederholt werden.

(3) Eine Gruppenprüfung von bis zu vier zu prüfenden Personen ist zulässig. Die Prüfungsdauer verlängert sich entsprechend.

§ 7 Zertifikat

Die Hochschule verleiht ein Zertifikat, sofern die teilnehmende Person an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat. In dem Zertifikat wird bestätigt, dass die Person das Abschlusskolloquium mit Erfolg bestanden hat. Genügen die Leistungen in dem Kolloquium nicht den Anforderungen, wird in dem Zertifikat lediglich die Teilnahme bescheinigt.

Ludwigsburg, den 30. April 2008

Prof. Walter Maier
Rektor